

III ZR 167/53

Verkündet
am 18. April 1955
[REDACTED], Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2410 071

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des technischen Zeichners Alfred M [REDACTED] in T [REDACTED],
F [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland - Pfalz, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in T [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. April 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 21. Januar 1953 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht einen ihm von seiner Mutter abgetretenen Anspruch geltend.

Diese hatte nach erfolgter Ehescheidung auf Grund eines vollstreckbaren Beschlusses des Amtsgerichts dem Vater mehrere Gegenstände aus dem früheren ehelichen Haushalt herauszugeben. Der Vater begab sich am 23. Juni 1950 zur Polizei, sagte dort, dass er die ihm gebührenden Sachen abholen wolle, dass er aber Streitigkeiten befürchte, und bat, es möchte ein Polizeibeamter mitgehen. Der Zeuge Schmitz begleitete ihn. Die Gegenstände wurden weggeholt.

Der Kläger behauptet, der Polizeibeamte habe der Mutter erklärt, dass er die Sachen wegnehmen müsse. Diese habe die Herausgabe unter Hinweis darauf, dass sie noch rückständigen Unterhalt zu fordern habe, verweigert und erst nach der Drohung des Polizeibeamten mit einer zwangsweisen Wegnahme ihren Widerstand aufgegeben. Es sei ein Schaden von mindestens 450 DM entstanden.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadensersatzbetrags, jedoch von mindestens 450 DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet, dass der Polizeibeamte auf die Mutter des Klägers eingewirkt habe, um die Herausgabe der Sachen durchzusetzen. Die Mutter habe sie vielmehr ohne jeden Widerspruch herausgegeben und selber darum gebeten, dass der Polizeibeamte dableibe. Das Mitgehen des Polizeibeamten als solches könne aber nicht als Amtspflichtverletzung erscheinen.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als ungegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht erblickt darin, dass die Polizei dem Vater des Klägers den erbetenen persönlichen Schutz für seinen Versuch, die ihm zugesprochenen Gegenstände durch eine freiwillige Herausgabe zu erlangen, gewährt habe, keine Amtspflichtverletzung.

Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob nicht angesichts der Wirkung der Anwesenheit eines "uniformierten Polizeibeamten" auch schon die Begleitung als solche für amtspflichtwidrig zu halten sei, wenn besondere polizeiliche Voraussetzungen für ein derartiges Vorgehen nicht vorliegen, braucht nicht eingegangen zu werden. Auch wenn der Revision zuzustimmen wäre, dass dies objektiv nicht zu billigen sei, müsste man auf jeden Fall das Verhalten der Polizeibeamten im vorliegenden Fall als entschuldbar bezeichnen; nachdem das Oberlandesgericht ihr Vorgehen als objektiv rechtmässig angesehen hat, muss man ihnen zugestehen, dass sie die Dinge ebenso beurteilen durften, ohne schuldhaft zu handeln, selbst wenn objektiv der gegenteilige Standpunkt richtig sein sollte.

2. Eine Amtspflichtverletzung wäre - auch nach Ansicht des Berufungsgerichts - anzunehmen, wenn der Polizeibeamte sich in Überschreitung seiner Zuständigkeiten irgendwie als Vollstreckungsorgan betätigt hätte. Die diesbezüglichen Behauptungen des Klägers hält der Berufungsrichter aber nicht für bewiesen.



Die Würdigung der tatsächlichen Vorgänge ist Aufgabe des Berufungsrichters. Dass dieser hierbei die Vorschrift des § 286 ZPO, seine Entscheidung "unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen" zu treffen, verletzt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Aus den Tatsachen, dass der Polizeibeamte auf der Wache zuerst die Vollstreckbarkeit des amtsgerichtlichen Beschlusses geprüft hat, bevor er sich entschloss, den erbetenen polizeilichen Schutz zu gewähren, und dass der mitgeschickte Polizeibeamte bei der Mutter des Klägers festgestellt hat, dass ihr der Beschluss des Amtsgerichts zugestellt worden sei, ergibt sich nichts für die Behauptung der Revision, dass sich die Polizei "in gewissem Umfang als Gerichtsvollzieher betätigt hat". Die vorgenommenen Prüfungen waren vielmehr etwas, was auch für die blosse polizeiliche Schutzgewährung sinnvoll war; der Zweck des Vorgehens des Vaters war klar: er wollte zur Vermeidung einer sonst notwendigen Zwangsvollstreckung versuchen, die Sachen freiwillig zu erhalten; wenn die Polizeibeamten von diesem Zweck aus zuerst prüften, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung vorliegen würden, so haben sie sich hierdurch nicht Befugnisse angemaßt, die nur einem Vollstreckungsorgan zukommen, sondern sie haben sich nur vergewissert, dass ihre polizeiliche Schutzgewährung nicht einem Vorgehen dienen würde, gegen das vom erstrebten Ergebnis her hätten Bedenken bestehen können. Der Kläger hat sich selbst auf das Schreiben des Polizeidirektors vom 29. Juni 1950 berufen, um die eben behandelten, von der Revision hervorgehobenen Tatsachen in den Rechtsstreit einzuführen; wenn man aber das Schreiben insgesamt liest, so ergibt sich hinreichend, dass die Prüfung der Vollstreckbarkeit des amtsgerichtlichen Beschlusses auf der Polizeiwache und die Prüfung der Zustellung dieses Beschlusses in der Wohnung nur dem schon erwähnten Zweck dienen sollte. Für die von der Revision gezogenen Folgerungen ergibt der Inhalt des Schrei-

bens keine Stütze. Deshalb brauchte das Berufungsgericht auf ihn nicht einzugehen.

3. Nach alledem kann nicht anerkannt werden, dass die Annahme des Berufungsgerichts, es liege eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht vor, auf einer Rechtsverletzung beruhen würde. Entfällt aber diese Grundvoraussetzung für eine Haftung des beklagten Landes, so ist die weitere Frage - ob der Mutter des Klägers überhaupt ein Schaden entstanden sei - für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Interesse. Auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts - die Mutter habe wegen des rückständigen Unterhalts kein Zurückbehaltungsrecht gehabt und hätte deshalb die Sachen auf alle Fälle bei einer Zwangsvollstreckung verloren - und die sich hiergegen richtenden Rügen der Revision braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Nach alledem war die Revision als unbegründet zurückzuverweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Wolany

BR Dr. Beyer ist erkrankt und kann deshalb nicht unterschreiben.

Dr. Hußla

Dr. Geiger